



::: Vertrag Bürgerstrom Landwirtschaft Aktiv :::

für Eintarif und Doppeltarif

(Bitte dieses Original - Seite 1 und 2 - ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden)

Kundendaten

Name (Vorname, Nachname / Firma)	Geburtsdatum	Kundennummer
E-Mailadresse	Telefonnummer	Telefax

Lieferstelle

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	Zählernummer
--	--------------

Rechnungsanschrift (Bitte nur ausfüllen, wenn Lieferstelle nicht gleich Rechnungsanschrift *)

Name (Vorname, Nachname)*	Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)*
---------------------------	---

Vertragsbeginn

Es gelten folgende Preise und Konditionen bei Vertragsabschluss

Gültig ab:	01.01.2017
Erstlaufzeit:	bis zum 31.12.2017
Vertragsverlängerung:	12 Monate
Kündigungsfrist:	1 Monat zum Monatsende der Erstlaufzeit / Vertragsverlängerung
Preisgarantie:	Nettopreisgarantie bis 31.12.2017
Vertragsform:	schriftlich

Verbrauchspreis in Cent / kWh	Eintarif	Doppeltarif	
		HT	NT
Verbrauchspreis netto (ohne Steuern und Umlagen)	5,076 Cent	5,076 Cent	2,256 Cent
zzgl. der Entgelte des Netzbetreibers			
Netzentgelt	5,400 Cent	5,400 Cent	5,400 Cent
Konzessionsabgabe	1,320 Cent	1,320 Cent	0,610 Cent
Verbrauchspreis netto Zwischensumme	11,796 Cent	11,796 Cent	8,266 Cent
zzgl. der Belastungen netto in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe:			
EGG-Umlage	6,880 Cent	6,880 Cent	6,880 Cent
KWKG-Umlage	0,463 Cent	0,463 Cent	0,463 Cent
Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV	0,388 Cent	0,388 Cent	0,388 Cent
Offshore-Haftungsumlage nach § 17 EnWG	-0,028 Cent	-0,028 Cent	-0,028 Cent
Umlage nach § 18 AbLaV	0,006 Cent	0,006 Cent	0,006 Cent
Stromsteuer	2,050 Cent	2,050 Cent	2,050 Cent
Verbrauchspreis netto inkl. Stromsteuer	21,555 Cent	21,555 Cent	18,025 Cent
Verbrauchspreis brutto	25,65 Cent	25,65 Cent	21,45 Cent
Grundpreis in Euro / Jahr (inkl. Verrechnungspreis)	Eintarifzähler	Doppeltarifzähler	
netto ohne Mehrwertsteuer	81,40 Euro	99,40 Euro	
brutto inkl. Mehrwertsteuer	96,87 Euro	118,29 Euro	

Zusätzlich wird zu den Nettopreisen die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %) in Rechnung gestellt. Diese ist in den hier aufgelisteten kaufmännisch gerundeten Bruttopreisen enthalten. Die Abrechnung erfolgt anhand der Nettopreise. Die staatlich veranlassten Preisbestandteile sind auf der Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) veröffentlicht. Bei Fragen dazu sprechen Sie uns bitte an, wir helfen Ihnen gerne weiter.

Verrechnungspreis in Euro / Jahr (bei zusätzlichem Bedarf)	Eintarifzähler	Doppeltarifzähler	Wandler*
netto ohne Mehrwertsteuer	27,60 Euro	45,60 Euro	21,47 Euro
brutto inkl. Mehrwertsteuer	32,84 Euro	54,26 Euro	25,55 Euro

*Vorgabe laut technischen Anschlussbedingungen.

::: STADTWERKE HASLACH :::

Alte Hausacher Str. 1 - 77716 Haslach im Kinzigtal - Tel. 0 78 32 / 7 06-2 50 - Fax. 0 78 32 / 7 06-2 89

info@stadtwerke-haslach.de - www.stadtwerke-haslach.de - [f](https://www.facebook.com/stadtwerke.haslach)/stadtwerke.haslach

Nicht Zutreffendes streichen bzw. Fehlendes ergänzen!



**STADTWERKE
HASLACH**

Zahlungsart

SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige die Stadtwerke Haslach Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen (Gläubiger Identifikationsnummer DE49G5100000340430). Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von den Stadtwerken Haslach auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Erteilung ist Voraussetzung für das Zustandekommen des Stromlieferungsvertrags. Andere Formen der Bezahlung berechtigen die Stadtwerke Haslach zu einer außerordentlichen Kündigung mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit in Textform widerrufen werden.

Kontonummer/IBAN*	Bankleitzahl/SWIFT/BIC*	Kreditinstitut
Kontoinhaber (falls abweichend)	Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort

Unterschrift des Kontoinhabers*

Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Haslach, Alte Hausacher Straße 1, 77716 Haslach, Telefax: 07832/706-289, E-Mail: info@stadtwerke-haslach.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Stadtwerke Haslach

Auftragserteilung

Die beigefügten Allgemeinen Bestimmungen der Stadtwerke Haslach sind wesentlicher Bestandteil des Vertrags. Er umfasst nur den Bedarf für Landwirtschaftsbetriebe.

Ich bevollmächtige weiterhin die Stadtwerke Haslach in meinem Namen einen für meine Stromlieferung gegebenenfalls erforderlichen Netzanschlussvertrag beziehungsweise Anschlussnutzungsvertrag mit dem zuständigen Netzbetreiber zu schließen. Von den Stadtwerken Haslach in Vollmacht geschlossene Verträge bleiben gültig, bis ich sie kündige.

Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis zum 31.12. des Abschlussjahres. Er verlängert sich jeweils um zwölf Monate, sofern er nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der jeweiligen Vertragsverlängerung in Textform gekündigt wird.

Der Vertrag hat eine Preisgarantie: Ausgenommen von dieser Preisgarantie sind die „staatlichen Komponenten“, die sich derzeit aus der EEG-Umlage, der KWKG-Umlage, der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage, der Umlage nach § 18 der Verordnung für abschaltbare Lasten (AbLaV) sowie der Strom- und Umsatzsteuer zusammensetzen. Diese „staatlichen Komponenten“ betragen aktuell circa 50 % des Verbrauchspreises sowie circa 16 % des Grundpreises. Die StW Haslach sind bei einer Erhöhung der staatlichen Komponenten berechtigt, bei deren Senkung oder Entfall jedoch verpflichtet, die Preise auch während der Preisgarantiefrist im Umfang und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens künftiger Änderungen der staatlichen Komponenten anzupassen. Alle anderen Preisbestandteile werden durch die Preisgarantie fixiert. Die Preisgarantie gilt während der Erstlaufzeit bis zum 31.12.2017. Ziffer 9.3 der AGB (Preis Anpassungen) darf erstmals zum Ablauf der Preisgarantiefrist und danach angewendet werden.

Ort, Datum*

Unterschrift Kunde*

*Persönliche Angaben und Unterschriften sind erforderlich zum Vertragsabschluss

::: STADTWERKE HASLACH :::

Alte Hausacher Str. 1 - 77716 Haslach im Kinzigtal - Tel. 0 78 32 / 7 06-2 50 - Fax. 0 78 32 / 7 06-2 89
info@stadtwerke-haslach.de - www.stadtwerke-haslach.de - [f](https://www.facebook.com/stadtwerke.haslach)/stadtwerke.haslach



::: Vertrag Bürgerstrom Landwirtschaft Aktiv :::

für Eintarif und Doppeltarif

(Dieses Formular - Seite 3 und 4 - ist für Ihre Unterlagen)

Kundendaten

Name (Vorname, Nachname / Firma)	Geburtsdatum	Kundennummer
E-Mailadresse	Telefonnummer	Telefax

Lieferstelle

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	Zählernummer
--	--------------

Rechnungsanschrift (Bitte nur ausfüllen, wenn Lieferstelle nicht gleich Rechnungsanschrift *)

Name (Vorname, Nachname)*	Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)*
---------------------------	---

Vertragsbeginn

Es gelten folgende Preise und Konditionen bei Vertragsabschluss

Gültig ab:	01.01.2017
Erstlaufzeit:	bis zum 31.12.2017
Vertragsverlängerung:	12 Monate
Kündigungsfrist:	1 Monat zum Monatsende der Erstlaufzeit / Vertragsverlängerung
Preisgarantie:	Nettopreisgarantie bis 31.12.2017
Vertragsform:	schriftlich

Verbrauchspreis in Cent / kWh	Eintarif		Doppeltarif	
		HT	NT	
Verbrauchspreis netto (ohne Steuern und Umlagen)	5,076 Cent	5,076 Cent	2,256 Cent	
zzgl. der Entgelte des Netzbetreibers				
Netzentgelt	5,400 Cent	5,400 Cent	5,400 Cent	
Konzessionsabgabe	1,320 Cent	1,320 Cent	0,610 Cent	
Verbrauchspreis netto Zwischensumme	11,796 Cent	11,796 Cent	8,266 Cent	
zzgl. der Belastungen netto in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe:				
EGG-Umlage	6,880 Cent	6,880 Cent	6,880 Cent	
KWKG-Umlage	0,463 Cent	0,463 Cent	0,463 Cent	
Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV	0,388 Cent	0,388 Cent	0,388 Cent	
Offshore-Haftungsumlage nach § 17 EnWG	-0,028 Cent	-0,028 Cent	-0,028 Cent	
Umlage nach § 18 AbLaV	0,006 Cent	0,006 Cent	0,006 Cent	
Stromsteuer	2,050 Cent	2,050 Cent	2,050 Cent	
Verbrauchspreis netto inkl. Stromsteuer	21,555 Cent	21,555 Cent	18,025 Cent	
Verbrauchspreis brutto	25,65 Cent	25,65 Cent	21,45 Cent	
Grundpreis in Euro / Jahr (inkl. Verrechnungspreis)	Eintarifzähler	Doppeltarifzähler		
netto ohne Mehrwertsteuer	81,40 Euro	99,40 Euro		
brutto inkl. Mehrwertsteuer	96,87 Euro	118,29 Euro		

Zusätzlich wird zu den Nettopreisen die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %) in Rechnung gestellt. Diese ist in den hier aufgelisteten kaufmännisch gerundeten Bruttopreisen enthalten. Die Abrechnung erfolgt anhand der Nettopreise. Die staatlich veranlassten Preisbestandteile sind auf der Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) veröffentlicht. Bei Fragen dazu sprechen Sie uns bitte an, wir helfen Ihnen gerne weiter.

Verrechnungspreis in Euro / Jahr (bei zusätzlichem Bedarf)	Eintarifzähler	Doppeltarifzähler	Wandler*
netto ohne Mehrwertsteuer	27,60 Euro	45,60 Euro	21,47 Euro
brutto inkl. Mehrwertsteuer	32,84 Euro	54,26 Euro	25,55 Euro

*Vorgabe laut technischen Anschlussbedingungen.

::: STADTWERKE HASLACH :::

Alte Hausacher Str. 1 - 77716 Haslach im Kinzigtal - Tel. 0 78 32 / 7 06-2 50 - Fax. 0 78 32 / 7 06-2 89

info@stadtwerke-haslach.de - www.stadtwerke-haslach.de - /stadtwerke.haslach



**STADTWERKE
HASLACH**

Zahlungsart

SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige die Stadtwerke Haslach Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen (Gläubiger Identifikationsnummer DE49G5100000340430). Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von den Stadtwerken Haslach auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Erteilung ist Voraussetzung für das Zustandekommen des Stromlieferungsvertrags. Andere Formen der Bezahlung berechtigen die Stadtwerke Haslach zu einer außerordentlichen Kündigung mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit in Textform widerrufen werden.

Kontonummer/IBAN*	Bankleitzahl/SWIFT/BIC*	Kreditinstitut
Kontoinhaber (falls abweichend)	Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort

Unterschrift des Kontoinhabers*

Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Haslach, Alte Hausacher Straße 1, 77716 Haslach, Telefax: 07832/706-289, E-Mail: info@stadtwerke-haslach.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Stadtwerke Haslach

Auftragserteilung

Die beigefügten Allgemeinen Bestimmungen der Stadtwerke Haslach sind wesentlicher Bestandteil des Vertrags. Er umfasst nur den Bedarf für Landwirtschaftsbetriebe.

Ich bevollmächtige weiterhin die Stadtwerke Haslach in meinem Namen einen für meine Stromlieferung gegebenenfalls erforderlichen Netzanschlussvertrag beziehungsweise Anschlussnutzungsvertrag mit dem zuständigen Netzbetreiber zu schließen. Von den Stadtwerken Haslach in Vollmacht geschlossene Verträge bleiben gültig, bis ich sie kündigt.

Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis zum 31.12. des Abschlussjahres. Er verlängert sich jeweils um zwölf Monate, sofern er nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der jeweiligen Vertragsverlängerung in Textform gekündigt wird.

Der Vertrag hat eine Preisgarantie: Ausgenommen von dieser Preisgarantie sind die „staatlichen Komponenten“, die sich derzeit aus der EEG-Umlage, der KWKG-Umlage, der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage, der Umlage nach § 18 der Verordnung für abschaltbare Lasten (AbLaV) sowie der Strom- und Umsatzsteuer zusammensetzen. Diese „staatlichen Komponenten“ betragen aktuell circa 50 % des Verbrauchspreises sowie circa 16 % des Grundpreises. Die StW Haslach sind bei einer Erhöhung der staatlichen Komponenten berechtigt, bei deren Senkung oder Entfall jedoch verpflichtet, die Preise auch während der Preisgarantiefrist im Umfang und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens künftiger Änderungen der staatlichen Komponenten anzupassen. Alle anderen Preisbestandteile werden durch die Preisgarantie fixiert. Die Preisgarantie gilt während der Erstlaufzeit bis zum 31.12.2017. Ziffer 9.3 der AGB (Preis Anpassungen) darf erstmals zum Ablauf der Preisgarantiefrist und danach angewendet werden.

Ort, Datum*

Unterschrift Kunde*

*Persönliche Angaben und Unterschriften sind erforderlich zum Vertragabschluss

::: STADTWERKE HASLACH :::

Alte Hausacher Str. 1 - 77716 Haslach im Kinzigtal - Tel. 0 78 32 / 7 06-2 50 - Fax. 0 78 32 / 7 06-2 89

info@stadtwerke-haslach.de - www.stadtwerke-haslach.de - [f](https://www.facebook.com/stadtwerke.haslach)/stadtwerke.haslach



::: Allgemeine Bestimmungen :::

::: der Stadtwerke Haslach für die Lieferung elektrischer Energie an Standardlastprofilkunden außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung :::

1. Wann kommt Ihr Stromliefervertrag zustande?

Wann werden Sie mit Strom beliefert?

- (1) Der Stromliefervertrag ist abgeschlossen, wenn die Stadtwerke Haslach Ihren Auftrag annehmen und ihn in Textform bestätigen.
- (2) Unter Berücksichtigung der Regelungen zum Lieferantenwechsel beginnt Ihre Belieferung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, jedoch nicht bevor Ihr bisheriger Stromliefervertrag beendet ist. Den Lieferbeginn teilen Ihnen die Stadtwerke Haslach mit. Kann Ihr bisheriger Stromliefervertrag nicht innerhalb von vier Monaten – gerechnet ab dem Datum der Vertragsbestätigung – beendet werden, haben sowohl die Stadtwerke Haslach als auch Sie das Recht, den vorliegenden Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

2. Wie verhält es sich mit der Laufzeit Ihres Vertrags?

Was müssen Sie im Falle eines Umzugs beachten?

- (1) Ist eine Erstlaufzeit vereinbart, können sowohl Sie als auch die Stadtwerke Haslach - den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende der Erstlaufzeit in Textform (also z. B. per Brief, Telefax oder E-Mail) kündigen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag um jeweils den vertraglich vereinbarten Verlängerungszeitraum. Ist keine Erstlaufzeit vereinbart, können sowohl Sie als auch die Stadtwerke Haslach mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform (also z. B. per Brief, Telefax oder E-Mail) kündigen. Die Stadtwerke Haslach stellen ausdrücklich klar, dass im Fall einer Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, von den Stadtwerken Haslach keine gesonderten Entgelte verlangt werden.
- (2) Wenn Sie umziehen, können sowohl Sie als auch die Stadtwerke Haslach den Stromliefervertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist zum Monatsende, frühestens jedoch zum Datum Ihres Auszugs, in Textform kündigen. Eine Übertragung des Stromliefervertrags auf Ihre neue Abnahmestelle bedarf der Zustimmung der Stadtwerke Haslach.

3. Wie und in welchem Umfang liefern die Stadtwerke Haslach? Für welche Zwecke dürfen Sie den Strom verwenden?

- (1) Die Stadtwerke Haslach schließen die Verträge, die für die Durchführung der Stromlieferung erforderlich sind, mit dem Netzbetreiber ab. Die Stadtwerke Haslach ergreifen die ihr möglichen Maßnahmen, um Ihnen am Ende des von Ihnen genutzten Netzanschlusses Strom zu den jeweiligen Preisen und Bedingungen des Stromliefervertrags zu liefern. Ihre Berechtigung zur Nutzung des Netzanschlusses richtet sich nach der Niederspannungsanschlussverordnung (BGBl. I 2006, S. 2477).
- (2) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart Ihnen geliefert wird, ergibt sich aus den technischen Gegebenheiten des Netzanschlusses und der Beschaffenheit Ihrer Anlage.
- (3) Die Stadtwerke Haslach werden Ihren gesamten leitungsgebundenen Strombedarf im Rahmen des mit Ihnen geschlossenen Stromliefervertrags decken und Ihnen im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Strom zur Verfügung stellen.

Von dieser Pflicht sind die Stadtwerke Haslach jedoch befreit,

- a) soweit im Stromliefervertrag eine zeitliche Beschränkung der Stromlieferung festgelegt ist,
- b) soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses nach § 17 oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
- c) soweit und solange die Stadtwerke Haslach an der Erzeugung, dem Bezug oder der Lieferung des Stroms entweder durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung den Stadtwerken Haslach nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit findet § 36 Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechende Anwendung.
- (4) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind die Stadtwerke Haslach von der Pflicht, Strom zu liefern, dann befreit, soweit es sich um die Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Das gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Stadtwerke Haslach nach § 19 StromGVV beruht.
- (5) Hinweis zur Haftung bei Versorgungsstörungen: Sie können im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung Ihre Ansprüche gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen,

soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Die Stadtwerke Haslach werden Ihnen auf Wunsch unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie den Stadtwerken Haslach bekannt sind oder in zumutbarer Weise von den Stadtwerken Haslach aufgeklärt werden können.

(6) Wenn Ihr Jahresverbrauch größer als 100.000 kWh ist, können sowohl Sie als auch die Stadtwerke Haslach in Textform verlangen, dass über eine Anpassung Ihres Vertrags verhandelt wird. Sollten wir uns über diese Anpassung nicht innerhalb eines Monats einigen können, kann derjenige, der die Anpassung verlangt hat, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

(7) Der von den Stadtwerken Haslach gelieferte Strom wird nur für die Zwecke Ihres eigenen Letztverbrauchs zur Verfügung gestellt.

4. In welchem Umfang beziehen Sie Ihren Strom beim den Stadtwerken Haslach? Was müssen Sie beachten, wenn Sie selbst Strom erzeugen?

Sie beziehen von den Stadtwerken Haslach Ihren gesamten leitungsgebundenen Strombedarf. Davon ausgenommen sind Eigenanlagen zur Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (mit bis zu 50 Kilowatt elektrischer Leistung) und aus erneuerbaren Energien, außerdem Eigenanlagen, die Ihren Bedarf dann decken, wenn die Stromversorgung durch die Stadtwerke Haslach ausfällt (sogenannte Notstromaggregate). Sie dürfen Notstromaggregate außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nur zur Erprobung (maximal 15 Stunden monatlich) betreiben.

5. Wem müssen Sie Zutritt gestatten?

Sie sind verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Haslach oder des Netzbetreibers Zutritt zu Ihrem Grundstück und Ihren Räumen zu ermöglichen. Dabei werden Sie mindestens eine Woche vorher durch einen Aushang am oder im Haus oder eine Mitteilung an Sie informiert. Gleichzeitig wird Ihnen mindestens ein Ersatztermin angeboten. Das Zutrittsrecht gilt, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen und zur Ablesung der Messeinrichtungen oder nach Maßgabe von § 19 StromGVV zu Unterbrechung der Belieferung erforderlich ist.

6. Wer liest den Zählerstand ab und was müssen Sie dabei beachten?

(1) Die Stadtwerke Haslach sind berechtigt, für Ihre Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die Sie vom Netzbetreiber, vom Messstellenbetreiber oder vom Messdienstleister erhalten haben.

(2) Ihr Zählerstand wird von den Stadtwerken Haslach oder auf Wunsch der Stadtwerke Haslach von Ihnen selbst abgelesen, und zwar dann, wenn es für eine Abrechnung nötig ist, aufgrund eines Lieferantenwechsels erfolgt oder ein berechtigtes Interesse der Stadtwerke Haslach an einer Überprüfung der Ablesung besteht. Wenn es Ihnen nicht zumutbar ist, den Zählerstand selbst abzulesen, können Sie dieser Selbstablesung im Einzelfall widersprechen. Ist dieser Widerspruch berechtigt, werden die Stadtwerke Haslach kein gesondertes Entgelt für eine eigene Ablesung verlangen.

(3) Wenn der Zutritt zur Messeinrichtung nicht möglich ist, können die Stadtwerke Haslach Ihren Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Sind Sie Neukunde, erfolgt die Schätzung nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse. Ihr Verbrauch wird auch dann auf die eben ausgeführte Art geschätzt, wenn Sie eine Selbstablesung nicht oder aber verspätet vornehmen, obwohl Sie nach Absatz 2 hierzu verpflichtet sind.

7. Dürfen Sie die Messeinrichtungen überprüfen lassen? Wer trägt die Kosten?

Sie können jederzeit von den Stadtwerken Haslach ein Nachprüfen der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber verlangen. Wenn Sie den Antrag auf Nachprüfung nicht über die Stadtwerke Haslach stellen, müssen Sie die Stadtwerke Haslach über die Antragsstellung informieren. Die Kosten der Prüfung werden von den Stadtwerken Haslach getragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Ist dies nicht der Fall, so tragen Sie die Kosten der Prüfung.



8. Wie werden Berechnungsfehler behandelt?

(1) Ergibt die Nachprüfung der Messeinrichtung ein Überschreiten der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, wird Ihnen der Betrag erstattet, den Sie zu viel bezahlt haben. Sollte der geleistete Betrag zu niedrig sein, so müssen Sie nachbezahlen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, ermitteln die Stadtwerke Haslach den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch eine Schätzung. Die Schätzung für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung erfolgt aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Ziff. 8.1 beschränken sich auf den letzten Ableszeitraum vor Feststellung des Fehlers. Kann die Auswirkung des Fehlers jedoch über einen längeren Zeitraum festgestellt werden, sind die Ansprüche auf längstens drei Jahre beschränkt.

9. Wie setzen sich die Strompreise zusammen? Wann und wie kommt es zu Preisanpassungen?

(1) Der Gesamtpreis setzt sich aus Grund- und Verbrauchspreis zusammen. Er deckt die Kosten für die Energiebeschaffung und den Vertrieb, die Netznutzung, den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung sowie die Umlagen nach EEG, KWKG, die Umlage nach § 19 StromNEV, die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV und die sog. Offshore-Umlage nach § 17 f. EnWG sowie die Konzessionsabgabe. Die im Vertrag genannten Preise sind Bruttopreise. Sie enthalten die Strom- und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

(2) Werden Steuern, Abgaben oder Umlagen, die die Beschaffung, Übertragung oder Verteilung von elektrischer Energie betreffen (z. B. die in Ziff. 9.1 genannten Steuern und Umlagen) erhöht oder neu eingeführt, sind die Stadtwerke Haslach berechtigt, die Preise im Umfang der erhöhten oder neu eingeführten Belastung ab dem Wirksamwerden der Erhöhung oder Neueinführung anzuheben, soweit das Gesetz dem nicht entgegensteht. Das Gleiche gilt bei sonstigen Belastungen aufgrund von allgemeinverbindlichen hoheitlichen Maßnahmen, die auf die Preise oder die diesen zugrunde liegenden energiewirtschaftlichen Leistungen erhoben werden. Fallen Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige Belastungen weg oder werden sie verringert, müssen die Stadtwerke Haslach die Preise im Umfang und ab dem Zeitpunkt der Entlastung absenken. Der Kunde wird über eine solche Preisanpassung spätestens mit der Jahresabrechnung informiert.

(3) Wenn im Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist, passen die Stadtwerke Haslach die Preise im Rahmen billigen Ermessens gemäß § 315 BGB an die für die Preisbildung maßgeblichen Kosten an, um das bei Vertragsschluss geltende Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung aufrecht zu erhalten. Die Stadtwerke Haslach dürfen die Preise nur anheben, wenn und soweit sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kosten erhöhen, die nicht schon in Ziff. 9.2 genannt sind und dies nicht dadurch ausgeglichen wird, dass andere für die Preisbildung maßgebliche Kosten gesunken sind. Das ist der Fall, wenn die Kosten z. B. für Energieeinkauf, Personal oder Netznutzung steigen ohne dass andere Kosten, die für die Belieferung der Stromkunden entstehen, mindestens im gleichen Maße sinken. Sinken die maßgeblichen Kosten insgesamt, müssen die Stadtwerke Haslach die Preise senken. Die Kosten für den Energieeinkauf werden u. a. durch die Entwicklung der Preise an der europäischen Energiebörse EEX beeinflusst. Die Entwicklung der Personalkosten hängt u. a. von den Regelungen der jeweils maßgeblichen Tarifverträge ab. Die Entgelte für die Netznutzung werden durch die Netzbetreiber nach den Vorgaben der Regulierungsbehörden jeweils zum 1. Januar eines Jahres festgesetzt und veröffentlicht. Die Stadtwerke Haslach werden mindestens einmal jährlich prüfen, ob die jeweils geltenden Preise angesichts der Kostenentwicklung beibehalten, erhöht oder abgesenkt werden müssen, um das bei Vertragsschluss geltende Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung aufrecht zu erhalten.

(4) Preisänderungen erfolgen nur zu Monatsbeginn. Die Stadtwerke Haslach werden Sie über beabsichtigte Preisänderungen und die wesentlichen Gründe dafür mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden der Preisänderungen brieflich informieren und die Änderungen zeitgleich im Internet veröffentlichen. Bei Änderungen der Preise gemäß vorherstehender Ziff. 9.3, also wegen geänderter Kosten, können Sie den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform kündigen oder die Änderung gerichtlich auf ihre Billigkeit überprüfen lassen.

(5) Die Rechnungslegung erfolgt einmal jährlich. Die Stadtwerke Haslach

bieten gegen Zahlung eines Aufpreises die Möglichkeit unterjähriger Abrechnung an. Dazu ist eine gesonderte Vereinbarung erforderlich, die die Stadtwerke Haslach Ihnen auf Nachfrage übersenden werden. Der genaue Abrechnungszeitpunkt wird von den Stadtwerken Haslach festgelegt. Ein Grundpreis ist ein Jahrespreis und bezieht sich auf 365 Tage. Nur für die Ermittlung der monatlichen Abschläge wird er gezwölfelt. Er wird taggenau ermittelt und abgerechnet.

(6) Erhalten Sie vom Netz- bzw. Messstellenbetreiber einen Zähler nach § 21 c EnWG, ändert sich der Grundpreis um den Betrag, um den sich auch das Entgelt für den Messstellenbetrieb ändert.

(7) Informationen über geltende Lieferpreise und sonstige Entgelte erhalten Sie über die Internet-Seite der Stadtwerke Haslach (www.stadtwerke-haslach.de).

10. Was müssen Sie zum Thema Abrechnung, Zahlungsweise, Abschlagszahlung und zu den Zahlungsbedingungen wissen?

(1) Ihr Stromverbrauch wird jährlich erfasst, wenn nicht etwas anderes mit Ihnen vereinbart ist. Mit diesen Werten wird die Jahresverbrauchsabrechnung erstellt. Bestimmt sich der zu zahlende Verbrauchspreis pro Kilowattstunde auf Basis einer Stufeneinteilung und ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als 365 Tage, so wird die jeweilige Stufe durch eine rechnerische Ermittlung des Verbrauchs auf 365 Tage bestimmt. Während des Abrechnungsjahrs können die Stadtwerke Haslach Abschlagszahlungen von Ihnen verlangen. Diese bestimmen die Stadtwerke Haslach nach Ihrem Jahresverbrauch und den allgemeinen Erfahrungswerten nach billigem Ermessen.

(2) Ändern sich die Bruttopreise, so können die daraufhin anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Rechnungen und Abschlagszahlungen sind zu den von den Stadtwerken Haslach angegebenen Terminen fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen für das Folgejahr werden Ihnen in der Jahresverbrauchsabrechnung mitgeteilt. Je nach Produkt können Sie zwischen Banküberweisung und Erteilung einer Einzugsermächtigung wählen.

(4) Sollte die Jahresverbrauchsabrechnung ergeben, dass Sie zu hohe Abschläge bezahlt haben, wird Ihnen der Betrag unverzüglich erstattet oder spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist der Stromliefervertrag beendet, erhalten Sie zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zurück.

(5) Wenn Sie Einwände gegen Rechnungen oder Abschlagsberechnungen haben, dürfen Sie die Zahlung nur dann aufschieben oder verweigern, wenn

a) die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
b) der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum. Darüber hinaus müssen Sie eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt haben, im Rahmen derer die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts noch nicht festgestellt wurde.

(6) Wenn Sie im Zahlungsverzug sind, können die Stadtwerke Haslach Sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen. Die Kosten, die dabei entstehen, können die Stadtwerke Haslach für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weisen die Stadtwerke Haslach die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach.

(7) Gegen Ansprüche der Stadtwerke Haslach können Sie nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

11. Wann müssen Sie mit Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen rechnen?

(1) Die Stadtwerke Haslach können Vorauszahlungen verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erheben die Stadtwerke Haslach Abschlagszahlungen, so können sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungsstellung zu verrechnen.



Die Stadtwerke Haslach werden Ihnen den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlungen mitteilen und angeben, unter welchen Voraussetzungen sie wieder entfallen können.

(2) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, können die Stadtwerke Haslach bei Ihnen einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

(3) Sollten Sie keine Vorauszahlungen leisten, können die Stadtwerke Haslach in angemessener Höhe Sicherheit von Ihnen verlangen. Leisten Sie die Sicherheit in bar, wird sie zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

(4) Sind Sie im Zahlungsverzug und kommen nach erneuter Aufforderung Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht unverzüglich nach, so können die Stadtwerke Haslach Ihre Sicherheitsleistung verwerten. Darauf werden Sie in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Ihren Lasten.

(5) Sie erhalten Ihre Sicherheitsleistung zurück, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr bestehen.

12. Wann kann die Stromlieferung unterbrochen werden? Wann kommt es zur fristlosen Kündigung?

(1) Die Stadtwerke Haslach sind berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Sie einer vertraglichen Bestimmung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die Stadtwerke Haslach berechtigt, die Belieferung 4 Wochen nach Ankündigung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen. Die Stadtwerke Haslach können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung ankündigen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzug dürfen die Stadtwerke Haslach eine Unterbrechung unter genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn Sie nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 € in Verzug sind. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrags bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die Sie form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet haben. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung der Stadtwerke Haslach mit Ihnen noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren.

(3) Der Beginn der Unterbrechung wird Ihnen 3 Werktage im Voraus angekündigt.

(4) Die Stadtwerke Haslach haben die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und Sie die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt haben. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weisen die Stadtwerke Haslach die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Der Nachweis geringerer Kosten ist Ihnen gestattet.

(5) Die Stadtwerke Haslach sind in den Fällen nach Ziff. 12.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziff. 12.2 sind die Stadtwerke Haslach zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie 2 Wochen vorher angekündigt wurde; Ziff. 12.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

13. Können Sie Ihren Stromliefervertrag auf Dritte übertragen?

Eine Übertragung dieses Vertrags auf einen Dritten bedarf der Zustimmung der Stadtwerke Haslach, die zu erteilen ist, wenn keine wesentlichen Gründe gegen eine Zustimmung bestehen.

14. Wie erfolgen Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen?

(1) Die Stadtwerke Haslach sind zu einer Änderung der Allgemeinen Bestimmungen berechtigt, wenn eine für die Vertragsparteien unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, auf deren Eintritt sie keinen Einfluss hat oder wenn eine oder mehrere Klauseln dieser Allgemeinen Bestimmungen durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam zu werden drohen.

(2) Die Stadtwerke Haslach werden Sie auf eine Änderung der Allgemeinen Bestimmungen in Textform rechtzeitig hinweisen. Wenn Sie mit der Änderung nicht einverstanden sind, können Sie den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist auf den Zeitpunkt der Änderung kündigen. Die Stadtwerke Haslach werden Sie bei der Bekanntgabe der Änderung auf diese Folgen besonders hinweisen.

15. Was ist noch zu beachten?

(1) Es gelten die Ergänzenden Bedingungen zur StromGKV. Die Höhe der einzelnen Umlagen kann der Informationsplattform der Deutschen Übertragungsnetzbetreiber entnommen werden (www.netztransparenz.de). Alle vorgenannten Verordnungen können auf www.stadtwerke-haslach.de abgerufen werden.

(2) Die Stadtwerke Haslach sind berechtigt, eine Bonitätsprüfung durchzuführen. Zu diesem Zweck dürfen die Stadtwerke Haslach die dafür erforderlichen Daten an eine Wirtschaftsauskunftei weitergeben sowie von dort Auskünfte über Sie einholen.

(3) Sie beauftragen für die Laufzeit des Vertrags die Stadtwerke Haslach als Messstellenbetreiber. Diese Beauftragung können die Stadtwerke Haslach an den Netzbetreiber weitergeben.

(4) Angaben zur aktuellen Stromkennzeichnung erhalten Sie über unser Online-Portal www.stadtwerke-haslach.de oder über das Kundencenter Telefon: 07832/706-250.

(5) Gerichtsstand ist für die beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag der Ort der Stromentnahme durch Sie, bei Kunden, die Kaufleute sind, der Sitz der Stadtwerke Haslach in 77716 Haslach.

16. Welche Möglichkeiten gibt es zur Schlichtung bei Meinungsverschiedenheiten? Wo erhalte ich Informationen über Energieeinsparungen?

Sollten Sie mit unseren Leistungen nicht zufrieden sein, wenden Sie sich an unsere Beschwerdestelle, die Sie wie folgt erreichen:
Stadtwerke Haslach, Alte Hausacher Straße 1 in 77716 Haslach,
Telefon: 07832/706-250, Telefax: 07832/706-289,
E-Mail: info@stadtwerke-haslach.de.

Sollten wir Ihrer Beschwerde nicht binnen vier Wochen abhelfen, können Sie sich an folgende Schlichtungsstelle wenden:
Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin,
Telefon: 030 2757 240 0, Telefax: 030 27 57 240 69,
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

Beschwerden nimmt auch der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur entgegen, den Sie wie folgt erreichen:
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn
Telefon: 030 22480-500, Montag – Freitag von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr oder bundesweites Infotelefon 01805 101000, Telefax: 030 22480-323,
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de. Neben unseren Beratungsangeboten weisen wir Sie gerne auf die Internetseite www.bfee-online.de hin. Dort finden Sie eine von der Bundesstelle für Energieeffizienz öffentlich geführte Liste mit Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Effizienzverbesserung und Energieeinsparung. Weitere Informationen und Kontaktadressen dazu erhalten Sie auch auf den Internetseiten der Verbraucherzentralen unter www.verbraucherzentrale.de und der Energieagenturen unter www.energieagenturen.de